

Satzung

Reiterverein Castrop-Rauxel e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Castrop-Rauxel“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck, Vereinsvermögen

- 1)
Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung und Freizeitgestaltung durch Ausübung des Reitsports sowie dessen Pflege und Förderung. Dabei bemüht er sich besonders um die sportliche Förderung der Jugend und um die Pflege der Geselligkeit.
- 2)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4)
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1)
Der Verein umfasst
 - a. aktive Mitglieder
 - b. Förderungsmitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- 2)
Aktive Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsanlagen zu benutzen. Aktive Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3)
Förderungsmitglieder nehmen selbst nicht aktiv am Reitsport teil. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und selbst nur in den Beirat wählbar.
- 4)
Jugendliche Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Sie werden mit Ablauf des 18. Lebensjahrs automatisch aktive Mitglieder.
- 5)
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Reitsports, insbesondere innerhalb des Vereins, verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- 6)
Die Bewerbung um Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Antragsformular an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

7)

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärungen an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres,
- c. durch Ausschluß aus dem Verein
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wegen unehrenhafter Handlungen,
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Er kann nur ausgesprochen werden, nachdem allen Beteiligten ausreichend Gehör verschafft wurde.

Dem Betreffenden ist schriftlich ein begründeter Vorstandsbeschuß zuzuleiten.

§ 4 - Beiträge

1)

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

2)

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3)

Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten und werden bei Kündigung nicht erstattet.

4)

Von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen und Leistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen.

§ 5 - Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden – Präsident –
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem weiteren Vorstandsmitglied
- f. dem Schriftführer
- g. dem Sportwart
- h. dem Geräte- und Anlagenwart
- i. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer. Dabei ist der Vorstand ermächtigt, bis dahin ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

Als weiteres Vorstandsmitglied ist nur derjenige wählbar, der zumindest Miteigentümer des Grundbesitzes ist, auf dem die Reitanlage betrieben wird, eingetragen im Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 6465 und Blatt 16057.

3)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

4)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder - da-runter zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder- anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

5)
Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- das weitere Vorstandsmitglied

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand ermächtigt, ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

6)
Vorstandsbeschlüsse sind in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll über die Vorstandssitzung niederzulegen. Dieses Protokoll ist von dem die Sitzung leitenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7)
Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter innerhalb des Vereins. Ihm obliegt insbesondere

- a. die Regelung des Sportbetriebs.
- b. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die ordnungsgemäße Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Erledigung der steuerlichen Obliegenheiten und die Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Abschluß und Kündigung von Mitgliedern.

8)
Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

9)
In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Vorstand die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 6 - Beirat

1)
Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören an:

- ein Vertreter der Schulpferdereiter
- ein Vertreter der Pferdebesitzer
- ein Vertreter der Jugend
- ein Vertreter der Fördermitglieder.

2)
Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes zu betrauen.

3)
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über das Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

4)
Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1)
Innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

2)
Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandes.
- b. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr mit Bericht der Rechnungsprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des neuen Vorstandes gem. § 5 (2),
- e. Wahl des Beirates gem. § 6 (2),
- f. Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

3)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn sie von ihm beschlossen oder von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und der in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte beantragt wird.

4)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn er Verpflichtungen für den Verein einzugehen beabsichtigt, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts- und Vereinbarungsbetriebes hinausgehen und höher sind als die Beitragseinnahme des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

5)
Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen.

6)
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung außer der in § 10 (1) genannten, ist beschlußfähig. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

7)
Die Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

8)
Beschlüsse werden auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nicht eine Sonderregelung vorschreibt.

9)
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Anträge zur Satzungsänderung allen stimmberechtigten Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde.

10)
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Diese vom Versammlungsleiter und vom Verfasser zu unterschreibende Niederschrift ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8 - Rechnungsprüfer

1)
Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der vom Vorstand der Jahresabschluß vorzulegen ist, haben zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen.

2)
Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer schriftlich Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

3)
Die beiden Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung am Anfang des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt.

§ 9 - Jugendabteilung

1) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2)
Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit der Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f. Pflege der internationalen Verständigung.

3)

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß

4)

a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Reitervereins Castrop-Rauxel. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - a2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - a3. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - a4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - a5. Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - a6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - a7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- b. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen und zwar von der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins. Auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

c. Der Vereinsjugendtag wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmern nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.

d. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

e. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5)

a. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, die z.Z. der Wahl volljährig sein müssen,
 - 1 Beisitzer oder Beisitzerin und
 - 2 Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
- Als Beisitzer(in) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)

b. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d. In dem Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- f. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- 1)
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 2)
Sind 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese kann dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3)
Die Auflösung obliegt 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
- 4)
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu übertrage an den Kreisreiterverband Dortmund e.V., eingetragen im Register Blatt VR 2652 beim Amtsgericht Dortmund, der die Auflage erhält, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung überein, die übrigen Bestimmungen mit der zuletzt zum Vereinsregister angemeldeten Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen.

Castrop-Rauxel, den 22.02.2024